

Öffentliche Auslegung der Unterlagen zu dem 1. Planänderungsverfahren (1. Deckblattverfahren) für die Aufhebung des Bahnübergangs Luxemburger Straße (B 265) / Militärringstraße (L 34) in Köln

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Planfeststellungsbehörde wird bekannt gemacht:

Planfeststellung für die Aufhebung des Bahnübergangs Luxemburger Straße (B 265) / Militärringstraße (L 34) in Köln

hier: 1. Planänderung (1. Deckblatt)

Die HGK AG sowie der Landesbetrieb Straßenbau NRW planen die Aufhebung des o.a. Bahnübergangs. Dabei soll der Schienenverkehr (derzeit Stadtbahnlinie 18) in einer Bahnunterführung diese Kreuzung unterfahren.

Die ursprüngliche Planung wurde bereits im Jahre 2017 offengelegt. Es hat daraufhin zahlreiche Einwendungen und Hinweise gegeben, die eine Überarbeitung der Planung erforderlich machten. Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Änderungen:

- Es entfallen die freilaufenden Rechtsabbieger
- Die Radwegeverbindung Köln – Hürth wurde verlegt
- Die Radfahrerfurt wurde auf 3,5 m verbreitert
- Die Führung für die Linksabbieger wurde geändert
- Die Führung des Radverkehrs mittels Rampe auf dem Radweg im Bereich Scherfginstraße wurde geändert
- Die Baustelleneinrichtungsfläche wurde verlegt

Die Vorhabenträgerin und der Vorhabenträger haben bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Planfeststellungsbehörde nunmehr diese überarbeitete Planung (Deckblatt) eingereicht. Das begonnene Planfeststellungsverfahren für dieses Vorhaben wird insofern weitergeführt. Die vormals eingegangenen Einwendungen und Hinweise werden weiter berücksichtigt, sofern sie sich nicht durch die Änderung der Planung erledigt haben. Rechtsgrundlage sind die §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i.V.m. den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW).

Zur Durchführung des Bauvorhabens ist weiterhin die dauerhafte und vorübergehende Inanspruchnahme von privaten und öffentlichen Grundstücken erforderlich.

Das Vorhaben ist weiterhin UVP-pflichtig.

Artenschutzrechtliche Unterlagen und der landschaftspflegerische Begleitplan sind ebenfalls geändert bzw. aktualisiert worden.

Einzelheiten des geänderten Bauvorhabens sind den auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Planunterlagen zu entnehmen.

Nach dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) kann die Auslegung der Planunterlagen (in Papierform) in den Kommunen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Dieses geschieht hier.

Die Planänderungsunterlagen des 1. Deckblatts (Zeichnungen und Erläuterungen) in digitaler Form werden

vom 30.09.2024 bis 29.10.2024 einschließlich

gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG und gemäß § 27a VwVfG NRW auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

https://url.nrw/planfeststellung_bahnstrecken

veröffentlicht. Mit diesem Link wird die Internetseite der Bezirksregierung Köln aufgerufen, auf der die Übersicht der anhängigen Planfeststellungsverfahren für Bahnstrecken enthalten ist. Darunter ist dieses Planfeststellungsverfahren auszuwählen und unter den weiteren Informationen sind die Deckblattunterlagen zu finden.

Gemäß § 27a VwVfG NRW wird dort auch der Inhalt dieser Bekanntmachung veröffentlicht.

Zudem wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Köln (<http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/planfeststellungsverfahren-dritter>) veröffentlicht.

Weiter enthält die Internetseite der Stadt Köln eine Verlinkung auf die o. g. Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den Planänderungsunterlagen.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG ermöglicht die Stadt Köln eine Einsichtnahme in die geänderten Deckblattunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) in Papierform.

Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminabstimmung unter den folgenden Rufnummern der Stadt Köln möglich:

0221/221-22733 oder 0221/221-25847

Die Einsichtnahme kann an dem abgestimmten Termin in dem Raum 14C46 bei der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, erfolgen.

Außerdem können nach § 20 UVPG der Inhalt der Bekanntmachung und die zu veröffentlichenden Planänderungsunterlagen über das UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen, das im Verbundportal der Länder erreichbar ist (www.uvp-verbund.de), eingesehen werden.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in digitaler Form auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Planunterlagen zu dem 1. Deckblatt.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann gemäß § 21 Absätze 1, 2 und 5 UVPG bis spätestens einen Monat nach Ablauf der o.g. Internetveröffentlichung, das ist

bis zum 29.11.2024 einschließlich,

bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, oder bei der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben.

Die Erhebung einer Einwendung zur Niederschrift kann bei der Stadt Köln ebenfalls nur nach telefonischer Terminabstimmung (bei den o.g. Rufnummern) erfolgen.

Gemäß § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Köln hat diesen Zugang eröffnet und es gilt Folgendes: Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Die Einwendung muss unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden lesbaren Anschrift versehen sein. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen (§ 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 VwVfG NRW).

Dieser Ausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren.

2. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/themen/kommunales-planung-bauen-und-verkehr/mobilitaet-und-verkehr/planfeststellungsverfahren> in den dortigen Downloads einsehen.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW über die Auslegung der Planänderungsunterlagen.
4. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er zuvor ortsüblich bekannt gemacht werden. Diejenigen, die

fristgerecht Stellungnahmen oder Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, soweit sie sich nicht in diesem erledigen, durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Vom Beginn der Auslegung der Planänderungsunterlagen tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG für die von der Änderung betroffenen Flächen in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt den Vorhabenträgern ein Vorkaufsrecht an den von der Planänderung betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - a. dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Köln ist,
 - b. dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - c. dass die im Internet veröffentlichten Planänderungsunterlagen die notwendigen umweltrelevanten Angaben enthalten und
 - d. dass die Anhörung zu den im Internet veröffentlichten Planänderungsunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.

10. Damit die betroffene Öffentlichkeit prüfen kann, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens betroffen ist, werden folgende umweltbezogene Unterlagen im Sinne des § 16 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 2 UVPG, die Bestandteil der Planänderungsunterlagen sind, im Internet veröffentlicht:

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	Smeets Landschaftsarchitekten Planungsgesellschaft mbH, 50374 Erftstadt	27.01.2020
Landschaftspflegerischer Begleitplan	Cochet Consult, 53129 Bonn	Juli 2019
Artenschutzrechtliche Prüfung mit Plausibilisierung	Cochet Consult, 53129 Bonn	i.d.F. von 2022
Faunistische Sonderuntersuchung mit Plausibilisierung	Cochet Consult, 53129 Bonn	Juni 2022
Schalltechnische Untersuchung	IBK, 52477 Alsdorf	13.03.2019
Luftschadstoffprognose	iMA cologne GmbH, 50935 Köln	20.03.2020
Verkehrsgutachten	PTV, 40472 Düsseldorf	22.11.2018

Köln, den 17.09.2024
Die Oberbürgermeisterin
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
Claudia Mohr
Amtsleiterin